

Ernüchterung vor dem Bundessozialgericht

Das Bundessozialgericht (BSG) hebt zwei Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und schreibt höchstrichterlich eine enge Handhabung des Befreiungsrechts für Ingenieure von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) fest.

Die Hoffnung stirbt zuletzt, sagt ein Sprichwort. Doch mit zwei Urteilen des BSG vom 13.12.2018 (B 5 RE 1/18R und B 5 RE 3/18R), deren schriftliche Urteilsgründe nunmehr veröffentlicht wurden, müssen alle freiwilligen Kammermitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die zum Gründungsbestand des Versorgungswerks gehörten und einen DRV-Befreiungsbescheid zu Gunsten des Versorgungswerks erhalten haben, ihre Hoffnungen beenden, dass dieser Befreiungsbescheid auch nach einem Arbeitgeberwechsel weiterhin Gültigkeit hat.

Um welchen Sachverhalt geht es genau?

Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die zum Zeitpunkt der Gründung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen ihre berufsspezifische Tätigkeit in einem Angestelltenstatus ausübten, konnten sich auf Antrag bis Ende des Jahres 1995 von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu Gunsten einer Versicherung bei dem Versorgungswerk per Bescheid befreien lassen. Wegen einer veränderten Gesetzeslage steht ein derartiges Befreiungsrecht ab dem 01.01.1996 nur noch gesetzlichen Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammern zu.

Wechselte ein angestellt tätiger Ingenieur, der als freiwilliges Kammermitglied einen DRV-Befreiungsbescheid besaß, später den Arbeitgeber, gingen alle Beteiligten auch aufgrund des Wortlauts des Befreiungsbescheides davon aus, dass er auch für das neue Beschäftigungsverhältnis gilt. Anfragen einzelner Betroffener bei der DRV wurden von dieser auch entsprechend beantwortet.

Anlässlich von Betriebsprüfungen, die von der DRV bei Arbeitgebern gemäß § 28 p SGB IV spätestens alle 4 Jahre vorzunehmen sind und in deren Rahmen sie die Versicherungspflicht oder –freiheit von Beschäftigten prüft, bestritt die DRV plötzlich die Fortgeltung der Befreiungsbescheide. Sie lehnte auch daraufhin gestellte Neuanträge der Betroffenen mit der Begründung ab, dass nach der ab 01.01.1996 geltenden Rechtslage nur noch bei Vorliegen einer gesetzlichen Kammerpflichtmitgliedschaft ein DRV-Befreiungsrecht bestehe. Ein Vertrauensschutz auf das Fortbestehen der Befreiungsbescheide bestehe nicht. Die Betroffenen seien vielmehr wieder in der DRV versicherungspflichtig.

Zunächst positive Urteile verschiedener Landessozialgerichte

Gegen diese Verwaltungspraxis zogen zahlreiche Ingenieure vor die Sozialgerichte. Sie wollten Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke für Ingenieure bleiben und sahen sich in dem Wortlaut des ihnen erteilten Befreiungsbescheides in der Rechtsauffassung bestärkt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV zu Gunsten einer Versicherung in dem zuständigen Versorgungswerk für Ingenieure so lange Wirkung entfaltet, wie eine berufsspezifische Tätigkeit als Ingenieur in irgendeinem Angestelltenverhältnis ausgeübt werde.

Diese Rechtsauffassung, die auch das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen teilt, bestätigten in der Folge auch verschiedene Landessozialgerichte. So haben der 4. und der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (L 4 R 477/15 und L 6 R 223/17) sowie der 18. Senat des

Landessozialgerichts Nordrhein Westfalen (L 18 R 852/16) in drei Urteilen gegen die DRV entschieden und den klagenden Ingenieuren Recht gegeben. In den Urteilsgründen legten die Gerichte ausführlich dar, dass die Regelungswirkung des erteilten Befreiungsbescheides weder durch eine Gesetzesänderung noch durch einen Wechsel des Arbeitgebers entfallen sei. Die Revision der DRV gegen das Urteil des LSG NRW hat das BSG – allerdings aus formalen Gründen – sogar zurückgewiesen (B 5 RE 3/17 R). Deshalb bestand begründete Hoffnung, dass auch die weiteren vor dem BSG anhängigen Revisionsverfahren zu Lasten der DRV ausgehen würden.

Negative Überraschung durch den 5. Senat des BSG

In den zwei Urteilen vom 13.12.2018 hob dann aber der 5. Senat des BSG die beiden Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und gab den Revisionen der DRV statt. Dabei legt das BSG den jeweiligen Befreiungsbescheid so aus, dass er nur Rechtswirkung entfaltet, solange das Beschäftigungsverhältnis dauert, dass der Ingenieur zum Zeitpunkt der Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht ausübte. Mit Aufgabe dieser Beschäftigung verliere ein Befreiungsbescheid automatisch seine Rechtswirkung und gelte nicht für ein neues Beschäftigungsverhältnis fort. Der Wortlaut des Befreiungsbescheides enthalte „in sich stimmige Aussagen, die sich dem Empfänger bei verständiger Würdigung des gesamten Bescheidtextes erschließen“ würden. Anhaltspunkte für ein schützenswertes Vertrauen in den uneingeschränkten Fortbestand des Befreiungsbescheides vermochte das BSG nicht festzustellen.

Kritik an dem Urteil

Die Urteilsgründe des 5. Senats des BSG vermögen nicht zu überzeugen. Bis zum Erlass des BSG-Urteils haben Mitarbeiter der DRV auf einzelne Anfragen von Betroffenen die Auskunft erteilt, dass der erteilte Befreiungsbescheid so lange Wirkung entfaltet, wie eine berufsspezifische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt werde. Zahlreiche Berufsrichter der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben den Wortlaut der Befreiungsbescheide mit Fug und Recht völlig anders ausgelegt, als es nun der 5. BSG-Senat tat. Wenn also das BSG von einem Ingenieur verlangt, dass er als nicht juristisch examinierter Bescheidempfänger bei verständiger Würdigung des Bescheidinhalts hätte erkennen können, dass der Bescheid mit Wechsel des Arbeitgebers automatisch erlischt, verlangt das BSG von einem Ingenieur ein höheres juristisches Verständnis als von den drei mit hauptamtlichen Richtern besetzten Senaten der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Ein fast absurdes Ergebnis, dass das Vertrauen des Bürgers in die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG keineswegs stärken wird.

Fazit

Die dargestellten BSG-Urteile sind nicht überzeugend. Sie stellen aber nun die höchstrichterliche Rechtsprechung dar, nach der sich die DRV-Verwaltungspraxis kompromisslos richtet. Freiwillige Kammermitglieder, die bis Ende 1995 einen DRV-Befreiungsbescheid erhalten haben, im Angestelltenstatus tätig sind und den Arbeitgeber wechseln, werden von der DRV Bund mangels Vorliegens einer Kammerpflichtmitgliedschaft nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden. Der bisherige Befreiungsbescheid verliert mit dem Arbeitgeberwechsel automatisch seine Rechtswirkung. Dies soll auch für bereits erfolgte frühere Arbeitgeberwechsel gelten. Somit tritt ab dem Beschäftigungswechsel wieder Versicherungs- und Beitragspflicht in der DRV ein. Bei Ausübung einer Ingenieur Tätigkeit sind neben den Beiträgen an die DRV auch Beiträge an das Versorgungswerk

zu entrichten (derzeit mindestens 77,89 Euro monatlich). Freiwillige Kammermitglieder, die die zusätzliche Beitragszahlung an das Versorgungswerk nicht wünschen, können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beenden. Vor einem etwaigen Ausscheiden aus dem Versorgungswerk wird jedoch dringend die Beratung zu den damit einhergehenden Nachteilen empfohlen. Inwieweit die DRV rückwirkende Renten-Beitragsforderungen gegenüber Arbeitgebern erheben wird, bleibt im Einzelfall abzuwarten. Die regelmäßige Verjährungsfrist hierfür beträgt 4 Jahre. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen darf vom Arbeitgeber eingezahlte Rentenbeiträge an diesen nur erstatten, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Mitglieds vorliegt. Hier wird es durch das BSG-Urteil noch zu zahlreichen Fragestellungen kommen, über die sich die Renten- und Rechtsexperten erst noch verständigen müssen.

Mitglieder des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen können sich bei Fragen jederzeit an die Verwaltung wenden. Arbeitgeber darf und kann das Versorgungswerk nicht beraten, da keine Rechtsbeziehung zum Versorgungswerk besteht. Diese können und sollen sich nach einer bereits früheren Rechtsprechung des BSG an die DRV wenden. Weitere Konflikte scheinen vorgezeichnet.